

Anlage zur Sitzungsvorlage SV-6-0805

Novellierung der Richtlinien zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Kreis Coesfeld,
hier: Förderungsposition 6 - Betriebskostenförderung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (**Veränderung sind fettgedruckt!**)

6.1. Förderungsabsicht	
Gültige Fassung	Entwurf
Der Kreis Coesfeld - Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen - stellt kontinuierlich den notwendigen Bedarf an Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich fest und unterstützt fachlich und finanziell entsprechende Maßnahmen zur Deckung eines angemessenen Bedarfs. Gefördert werden sollen kontinuierliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen. Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.	Der Kreis Coesfeld - Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen - stellt kontinuierlich den notwendigen Bedarf an Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich fest und unterstützt fachlich und finanziell entsprechende Maßnahmen zur Deckung eines angemessenen Bedarfs. Gefördert werden sollen kontinuierliche Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen. Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern.

6.2. Förderungsvoraussetzungen	
Gültige Fassung	Entwurf
Zuwendungen nach dieser Förderungsposition können folgende Träger von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erhalten, deren Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen des Kreises Coesfeld angeboten werden: a) Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG b) Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Anträge auf Förderung der Betriebskosten können berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel seitens des Kreises Coesfeld und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, in der das Offene Angebot durchgeführt wird bzw. die Einrichtung ihren Standort hat, jährlich bereitgestellt werden. Ferner ist Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Richtlinien, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptamtliche Stelle berücksichtigt und gefördert werden. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant.).	Zuwendungen nach dieser Förderungsposition können folgende Träger von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erhalten, deren Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen des Kreises Coesfeld angeboten werden: a) Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG b) Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Anträge auf Förderung der Betriebskosten können berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel seitens des Kreises Coesfeld und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde, in der das Offene Angebot durchgeführt wird bzw. die Einrichtung ihren Standort hat, jährlich bereitgestellt werden. Ferner ist Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Richtlinien, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich in angemessenem Umfang zur Verfügung stellt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) kann pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptamtliche Stelle berücksichtigt und gefördert werden. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant.).

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist darauf hinzuwirken, dass dieses Ziel in allen Städten und Gemeinden langfristig erreicht wird. Bis dahin sind Übergangsregelungen zugelassen. Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen im Vorfeld zu beteiligen. Eine Förderzustimmung ist schriftlich einzuholen. Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens drei Monate vor Beginn einer Maßnahme bei der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen zu stellen. Gefördert werden Angebote von Trägern, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen durchführen. Der Träger muss nachweisen, dass er über folgende notwendige Rahmenbedingungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit verfügt: Der Träger eines Angebotes, Dienstes oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das a) den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt, b) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet	Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist darauf hinzuwirken, dass dieses Ziel in allen Städten und Gemeinden langfristig erreicht wird. Bis dahin sind Übergangsregelungen zugelassen. (siehe Kommentar a)) Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen im Vorfeld zu beteiligen. Eine Förderzustimmung ist schriftlich einzuholen. Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens drei Monate vor Beginn einer Maßnahme bei der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen zu stellen. Gefördert werden Angebote von Trägern, die Offene Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen durchführen. Der Träger muss nachweisen, dass er über folgende notwendige Rahmenbedingungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit verfügt: Der Träger eines Angebotes, Dienstes oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das a) den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt, b) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet
--	--

und c) mit der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen abgestimmt ist. Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Jahrespraktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein. Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten. Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch : - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem, - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,	und c) mit der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen abgestimmt ist. Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Jahrespraktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein. Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten. Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch : - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem, - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
--	--

- Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden, - Streetwork, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht, - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden. Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Folgende Öffnungszeiten sind pro Woche einzuhalten: - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,25 Std. mindestens 12 Std. - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 Std. mindestens 25 Std. - bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 32 Std. - bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 40 Std. In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafe). Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines offenen Angebotes, Dienstes oder einer Einrichtung in angemessenem Umfang, a) Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter - insbesondere für 10- bis 14-jährige - mit den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, des Lernens und/oder der erzieherischen Förderung und/oder b) Angebote zur Prävention sowie Hilfen für Kinder in Konfliktsituation	- Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden, - Streetwork, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht, - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden. Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Folgende Öffnungszeiten sind pro Woche einzuhalten: - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,25 Std. mindestens 12 Std. - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 38,5 Std. mindestens 25 Std. - bei zwei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 32 Std. - bei drei Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 38,5 Std. mindestens 40 Std. In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafe). Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines offenen Angebotes, Dienstes oder einer Einrichtung in angemessenem Umfang, a) Angebote am Nachmittag für Kinder im schulpflichtigen Alter - insbesondere für 10- bis 14-jährige - mit den Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, des Lernens und/oder der erzieherischen Förderung und/oder
--	---

oder Notlagen bei entsprechendem Bedarf anzubieten und durchzuführen. Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen, die Landesmittel aus dem Landesjugendplan erhalten, sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).	b) Angebote zur Prävention sowie Hilfen für Kinder in Konfliktsituation oder Notlagen bei entsprechendem Bedarf anzubieten und durchzuführen. (siehe Kommentar b)) Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen, die Landesmittel aus dem Landesjugendplan erhalten, sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).
6.3. Förderungshöhe und Bewilligungsverfahren	
Gültige Fassung	Entwurf
Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. a) Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundesangestelltentarifs sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT berücksichtigt. b) Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und	Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten. a) Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundesangestelltentarifs sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Vergütungsgruppe IV a BAT berücksichtigt. b) Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und

Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. Sachkosten werden bis zu 22 % der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt. Bei Offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die einrichtungsunabhängig angeboten werden, können Sachkosten im o.g. Sinn bis zu 7% der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt werden. Der Kreis Coesfeld -Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen- bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten mit 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass sich die Gemeinde bzw. Stadt an den anrechenbaren Betriebskosten in Höhe von 30 % und der Träger sich mit einem Eigenanteil von 20 % beteiligen. Bei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne hauptberufliches Personal nach diesen Richtlinien wird ein pauschalierter Betriebskostenbetrag in Höhe von jährlich 6.135,50 € angenommen. Dementsprechend fördert der Kreis Coesfeld -Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und	Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. Sachkosten werden bis zu 22 % der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt. Bei Offenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die einrichtungsunabhängig angeboten werden, können Sachkosten im o.g. Sinn bis zu 7% der förderungsfähigen Personalkosten anerkannt werden. Der Kreis Coesfeld -Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen- bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass sich die Gemeinde bzw. Stadt an den anrechenbaren Betriebskosten in Höhe von 30 % und der Träger sich mit einem Eigenanteil von 20 % beteiligen. Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen zu reduzieren. Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger. (siehe Kommentar c)) Bei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ohne hauptberufliches Personal nach diesen Richtlinien wird ein pauschalierter Betriebskostenbetrag in Höhe von jährlich 6.135,50 € angenommen. Dementsprechend fördert der Kreis Coesfeld -Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von
--	---

finanzielle Hilfen- solche Maßnahmen ebenfalls mit einem 50 %igen Zuschuss der pauschalierten Betriebskosten unter der Voraussetzung, dass sich die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde mit 30 % und der Träger/die Trägerin sich mit 20 % der anrechenbaren Kosten beteiligt. Solche Einrichtungen müssen mindestens 8 Stunden pro Woche geöffnet sein. Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses pro Maßnahme ist jeweils i.d.R. bis zum 30. Mai des Vorjahres bei der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen formgerecht zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine vorläufige Jahresbewilligung. Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.	Kindern und finanzielle Hilfen- solche Maßnahmen ebenfalls mit einem 50 %igen Zuschuss der pauschalierten Betriebskosten unter der Voraussetzung, dass sich die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde mit 30 % und der Träger/die Trägerin sich mit 20 % der anrechenbaren Kosten beteiligt. Solche Einrichtungen müssen mindestens 8 Stunden pro Woche geöffnet sein. (siehe Kommentar d)) Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses pro Maßnahme ist jeweils i.d.R. bis zum 30. Mai des Vorjahres bei der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen formgerecht zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine vorläufige Jahresbewilligung. Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
6.4. Verwendungsnachweis und Abrechnungsverfahren	
Gültige Fassung	Entwurf
Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuschüsse vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit summenmäßig erforderlich) erbracht.	Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuschüsse vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit summenmäßig erforderlich) erbracht.

Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen. Die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.	Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises. Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin der Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen. Die Abteilung Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von fünf Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
---	---

6.5 Personalschlüssel

Gültige Fassung

Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Stadt/Gemeinde. Pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden. Daraus ergibt sich zur Zeit folgende Aufstellung (Stand KDZ Münster bzw. der Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich 31.12.2000).

Stadt/Gemeinde	JEW 31.12.2000	max. Stellenförderung
Ascheberg	2.597	2,5
Billerbeck	2.072	2,0
Havixbeck	2.138	2,0
Lüdinghausen	4.059	3,5
Nordkirchen	1.850	2,0
Nottuln	4.022	3,5
Olfen	1.983	2,0
Rosendahl	2.161	2,0
Senden	3.916	3,5

Entwurf

Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) einer Stadt/Gemeinde. Pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden. Daraus ergibt sich zur Zeit folgende Aufstellung (Stand KDZ Münster bzw. der Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich **31.12.2002**).

Stadt/Gemeinde	JEW 31.12.2002	max. Stellenförderung
Ascheberg	2.721	2,5
Billerbeck	2.160	2,0
Havixbeck	2.160	2,0
Lüdinghausen	4.311	4,0
Nordkirchen	1.894	2,0
Nottuln	3.993	3,5
Olfen	2.108	2,0
Rosendahl	2.191	2,0
Senden	3.852	3,5